

Das Landratsamt Berchtesgadener Land informiert:

SCHÜLERBEFÖRDERUNG ZU ÖSTERREICHISCHEN SCHULEN

Nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges übernimmt der Landkreis, mit finanzieller Unterstützung des Staates, unter Bestimmten Voraussetzungen die notwendige Beförderung der Schüler/innen aus dem Landkreis Berchtesgadener Land zum Schulbesuch von österreichischen Schulen.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNG

Schulweg:

Eine kostenfreie Beförderung **bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 (= österreichische 6.)** kann vom Landkreis nur gewährt werden, wenn die für den Ausbildungsgang u.a. **nächstgelegene und/oder kostengünstigst** erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird.

Dauernde Behinderung:

Kostenfrei werden auch Schüler/innen öffentlicher und staatlich anerkannter privater Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ohne Begrenzung auf bestimmte Jahrgangsstufen befördert, wenn sie wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind.

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER SCHÜLERFAHRKARTE

Schüler/innen mit Beförderungsanspruch, die Schulbusse und/oder öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) benutzen können, erhalten mittels Beförderungsantrag zum Schuljahresbeginn Schülerjahresfahrkarten. Dazu steht der Homepage des Landratsamtes ein elektronischer Erfassungsbogen zur Verfügung (www.lra-bgl.de – Sicherheit und Verkehr – Schülerbeförderung – Onlinedienste). Die darin enthaltenen Felder sind sogenannte Pflichtfelder, d. h. alle notwendigen Angaben müssen gemacht werden, um den Antrag ausdrucken und unterschreiben zu können. Dies bedeutet nicht nur ein vollständig ausgefüllter Antrag, sondern auch sehr gut lesbar und damit letztendlich eine zeitliche Ersparnis für alle.

WEITERFÜHRENDE SCHULEN SALZBURG

Weiterführende Schulen die nach der 8. Klasse besucht werden können und mit Matura und abgeschlossenem Beruf enden, (z.B. HTL, Annahof) werden als Berufsfachschulen angesehen. Die dann beginnende 1. Klasse wird wie eine 9. Klasse in Deutschland angerechnet. Bei HAK/HAS entspricht die 1. Klasse einer 10. Klasse!

FAHRKARTEN AB KLASSE 11

Sofern der/die Unterhaltsleistende/n des/r Vollzeitschülers/in bzw. der Schüler/in im Monat August vor Schuljahresbeginn nachweist, dass für mindestens drei Kinder Kindergeld bzw. laufende Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II bezogen werden, kann eine Schülerjahresfahrkarte beantragt werden.

FAHRKARTENAUSGABE

Diese werden teilweise über die Schule mit dem Merkblatt „Schülerjahresfahrkarten“ ausgehändigt. Für Schüler/innen, die während des laufenden Schuljahres neu zugehen, werden die Fahrkarten meist durch Zusendung mit Empfangsbestätigung ausgehändigt.

FAHRTKOSTENERSTATTUNG AB KLASSE 11

Für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien und Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11 (= österreichische 7.), für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen werden die notwendigen Schulwegkosten zum wirtschaftlichsten Tarif erstattet, sofern

die für den Ausbildungsgang u. a. nächstgelegene und/oder kostengünstigst erreichbare Schule bzw. Sprengelschule besucht wird,

die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 465,00 € je Schuljahr übersteigen. (Ab Schuljahr 2021/22)

Hat ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung für vorgenannte Schüler/in mit Ablauf des Monats, in dem nachweislich die Voraussetzungen für vorgenannte Leistungen erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Gleiches gilt, wenn ein Unterhaltsleistender oder ein vorgenannter Schüler Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II hat. Die Nachweise sind vom August vor dem betreffenden Schuljahr vorzulegen.

TERMIN

Die Kostenerstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Original-Fahrkarten. Der schriftliche Antrag ist bis spätestens 31.10. für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt Berchtesgadener Land zu stellen. Antragsformulare sind auf der Homepage des Landratsamtes unter www.lra-bgl.de - Sicherheit-Verkehr – Schülerbeförderung - Formulare, erhältlich.

Anträge die nach dem 31.10. eingehen dürfen nicht mehr berücksichtigt werden!

GÜNSTIGSTER TARIF

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten Verkehrsverbindung und zum günstigsten Tarif. Hierbei sind z. B. Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, Schüler-Abos, Zehnerkarten, RVO- 7-Fahrten-Karten, Bahn-Card, super s´cool card etc. zu berücksichtigen. Öffentliche Verkehrsmittel (ÖPNV) sind grundsätzlich vorrangig zu benutzen.



PRIVATES KFZ

Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa) können nur in Ausnahmefällen (z.B. wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen) anerkannt werden. Die Anträge hierzu finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes. Diese sind für jedes Schuljahr zu Beginn des laufenden Schuljahres unter Vorlage eines durch die Schule bestätigten Stundenplanes zu stellen. Der Nachweis, dass kein ÖPNV zur Verfügung steht, ist zu erbringen. Die Erstattung dieser Kosten am Schuljahresende kann nur erfolgen, wenn ein Bewilligungsbescheid zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges vom Landratsamt vorliegt.

KEIN ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG

Schüler/innen ohne Beförderungsanspruch, müssen grundsätzlich selbst für eine Beförderung zur Schule sorgen. Wir weisen darauf hin, dass der Besuch von Waldorf- und Montessori-Schulen, Umschulungsmaßnahmen, Abendschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen und Lehrgängen sowie einige Schulen in Österreich (unter anderen BORG, Annahof-Modeschule, Tourismusschule Kleßheim) vom Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges nicht erfasst sind.

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Informationen zu den datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: www.lra-bgl.de/lw/sicherheit-verkehr/schuelerbefoerderung/